Fl. 11

M 1:500

Am Anger

Stralsunder Str

Elbinger Straße

Magdalenenstraße

Kindergarten

Bunzlauer Straße

Am Anonsberg

Hauptwasserleitung NW 600

Bahn-Eisenbahn

Schutzstreifen 20 m

Schutzstreifen

Schutzstreifen 8,0 m

Fuss- u. Radweg

Lärmschutzwall

öffentliche Grünfläche

öffentliche Grünfläche

Straßenbegleitgrün

Fuss- u. Radweg

Fuss- u. Radweg

FG Ruhrgas Ltg. 4 NW. 400

FG Ruhrgas Ltg. 3 NW. 400

100,0 m Linie gemäß § 9 Abs. 2 F. StrG

40,0 m Linie gemäß § 9 Abs. 1 F. StrG

Geometrische Festlegung siehe Bebauungsplan Nr. 010 Bl. 1

Autobahn A 59

Am Schudderoth

Friec

MI	max. Gebäudehöhe 10,0m
0,4	(12)
–	o
SD 30°-45°	

MI	max. Gebäudehöhe 10,0 m
0,4	(12)
–	o
SD 30°-45°	

MI	max. Gebäudehöhe 10,0 m
0,4	(12)
–	o
SD 30°-45°	

NR I

NR I

NR II

NR III

R=150

R=150,00

R=20,0

R=35,0

R=60,0

R=60,0

R=20,0

R=35,0

20,0

13,0

14,0

Der gesamte Planbereich liegt in der Wasserschutzzone III B (SW) des Wasserwerkes Zündorf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 10, Blatt 1
Oberlar - Bereich Magdalenenstraße

1.) MI = Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche über 700 m² (§ 6, Abs. 2, Ziff. 3 i.V. mit § 1, Abs. 5) und Tankstellen (§ 6, Abs. 2, Ziff. 7 i.V. mit § 1, Abs.5).

1. NRI - Nutzungsregelung 1

1.1 Innerhalb der mit NRI gekennzeichneten Fläche sind, von den in § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, die folgenden nicht zulässig:
Nr. 4 Sonstige Gewerbebetriebe,
Nr. 6 Tankstellen,
Nr. 8 Vergnügungsstätten.
(§ 1 Abs. 4-9 BauNVO)

1.2 Stellplatz- und Garagenanlagen mit mehr als 2 Plätzen sind nicht zulässig.

2. NRII - Nutzungsregelung 2

Innerhalb der mit NRII gekennzeichneten Fläche sind, von den in § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, die folgenden nicht zulässig:
Nr. 1 Wohngebäude,
Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
Nr. 7 Tankstellen,
Nr. 8 Vergnügungsstätten.
(§ 1 Abs. 4-9 BauNVO)

3. NRIII - Nutzungsregelung 3

Innerhalb der mit NRIII gekennzeichneten Fläche sind, von den in § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, die folgenden nicht zulässig:
Nr. 1 Wohngebäude,
Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
Nr. 4 Sonstige Gewerbebetriebe,
Nr. 7 Tankstellen,
Nr. 8 Vergnügungsstätten.
(§ 1 Abs. 4-9 BauNVO)

4. MUTTERBODEN

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und gef. des Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
(§ 202 BauGB)

5. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

5.1 Bauantrag
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der Bestandteil der Baugenehmigung wird.

5.2 Stellflächenbegrünung
Je 4 Stellplätze ist ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang mindestens 20 cm) und zu erhalten. Durchgehende Pflanzstreifen sind vorzusehen. Je Baum ist eine unversiegelte, offene Fläche von mindestens 12 qm vorzusehen und gegen Überfahren zu sichern (Poller o.ä.). Die Baumstandorte sind aus klimaökologischen Gründen so zu wählen, daß die Baumschirme weitgehend über den Stellflächen liegen.

5.3 Bepflanzung von Grundstücksflächen
Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind dauerhaft und dicht mit heimischen Sträuchern, Gehölzen und Bäumen zu bepflanzen. Die jeweilige Fläche ist weitgehend zusammenhängend anzulegen.

5.4 Fassaden- und Dachbegrünung
Mindestens 25 % der Wandflächen von Produktions-, Lager-, und Nebengebäuden (Garagen) sind, je nach Pflanzenart mit Kletterhilfe, zu bepflanzen.

5.5 Erhalt von Vegetation
Sämtliche oben festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Schädigungen entsprechend zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6. Werbeanlagen

Die Größe von Werbeanlagen darf insgesamt 4 qm nicht überschreiten. Sie dürfen unmittelbar an Gebäuden oder untergeordneten Gebäudeteilen nur bis zu einer Höhe von max. 5,0 m, im übrigen bis zu 3,0 m über Gelände angebracht oder aufgestellt werden. Sie sind zu den Erschließungsstraßen hin zu orientieren. Unzulässig sind Werbeanlagen, die:

- beweglich sind oder mit Wechsellicht betrieben werden,
- oberhalb der Traufe oder Attika von Gebäuden angebracht werden.

(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

7. "GH" - HOHE BAULICHER ANLAGEN

Die Gebäudehöhe (GH) ist auf den Höhenbezugspunkt der angrenzenden Verkehrsfläche zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

Eine von Gebäudemitte ausgehende und rechtwinklig zu dessen Hauptflucht aufgebaute gedachte Linie wird mit der zum Gebäude nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie zum Schnitt gebracht. Der erlangte Schnittpunkt ist Höhenbezugspunkt.

HINWEISE

1. Wasserschutzzone
Der gesamte Planbereich liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Zündorf. Innerhalb des Planbereiches sind keine Betriebe zulässig, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials (Menge und Gefährdungsklasse wassergefährdender Stoffe) eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung befürchten lassen. Die Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ist im Einzelfall zu beteiligen.

2. Dachentwässerung
Das Dachniederschlagswasser ist, soweit wie möglich, über geeignete Versickerungsanlagen wie Mulden, Gräben, Sickerschächte o.ä. auf dem jeweiligen Grundstück zur Untergrund zuzuführen.

3. Straßenaufteilung
Alle Eintragungen in der öffentlichen Verkehrsfläche sind Hinweise.

4. Gemäß § 9 (1) Fernstraßengesetz (FStr.G) sind innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten 40 m - Zone keine Hochbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sicht- und Lärmschutzwälle.
Innerhalb der dargestellten 100 m - Zone dürfen gemäß § 9 (2) FStr.G nur bauliche Anlagen, Beleuchtungsanlagen und Werbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs nicht durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- WR – REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
- WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- WB – BESONDERES WOHNGEBIET (§ 4 a BauNVO)
- MD – DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)
- MI – MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- MK – KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)
- GE – GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
- GI – INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)
- SO EHZ – SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO) z. B. Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe
- NR – Nutzungsregelung

(GR) GESCHOSSFLÄCHE BAUNVO – GFZ (§ 20 BauNVO)
(55) bis (97) als Mindest- und Höchstmaß
(M) BAUMASSENZAHL – BMZ (§ 19 BauNVO)
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL – GRZ (§ 19 BauNVO)
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 BauNVO)
II-IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS OBER- BZW. UNTERGRENZE (§ 16 BauNVO)
(III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (§ 16 BauNVO i.V. mit § 9 BauGB)
GH Gebäudehöhe
TH TRAUFHÖHE
FH FIRSTHÖHE
OK OBERKANTE
(§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. § 16 BauNVO)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. § 22 und 23 BauNVO)

(Bsp.) NUTZUNGSSCHEMA

WA	II	ART DER NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
0,4	(12)	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN ZAHL
–	o	BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
SD	45°	DACHFORM	DACHNEIGUNG

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHE MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSER
- SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENWASSER
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLUGHAFEN
- LÄRMSCHUTZZONE (§ 19 LUFTVERKEHRSG)
- LÄRMSCHUTZZONE (§ 29 LUFTVERKEHRSG)
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- DENKMALSCHUTZBEREICH
- D EINZELDENKMAL
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- SCHUTZGEBIET (§ 20 DES NATURSCHUTZGESETZES)
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND NATURDENKMAL
- LB GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNG
- ÜE ÜBERIRDISCH (§ 16 HOCHSPANNUNGSLEITUNG)
- US/D UNTERIRDISCH (§ 16 GAS- BZW. FERNWASSERHAUPTLEITUNG)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF SPORT- UND SPIELANLAGEN
- Ö ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- S SCHULE
- K KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- S SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- G GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- K KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- V SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR
- FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
- SPORTANLAGEN
- SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSBERUHIGTER BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- EINFAHRT
- EINFAHRTSBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

FORTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ / FREIBAD
- FRIEDHOF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- WASSERFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG
- FLÄCHE FÜR ABGRABUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALDFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHE FÜR SCHUTZ UND ENTWICKLUNG VON NATURE UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V. § 9 Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHE MIT ERHALTUNGSGEBOT VON BEPFLANZUNGEN UND GEWÄSSERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V. § 9 Abs. 6 BauGB)

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

- E ERHALTUNGSBEREICH
(§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

- MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTETE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

- SANIERUNGSGEBIET
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
- ST STELLPLATZ
- STE STELLPLÄTZE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA GARAGE
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TG TIEFGARAGE
- HG HOCHGARAGE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHE FÜR BESONDEREN NUTZUNGSZWECK (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- LZ Abgrenzung Lärmschutzzone
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- GEH (Geh-), FAHR- (Fahr-) UND/OD. LEITUNGSRECHT (zu Gunsten der Allgemeinheit)
- BESCHRÄNKEN FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

- Lärmschutzwand
- OBERKANTE (§ 16 BauNVO)
- UNTERKANTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Bebauungsplangebiet sind alle am Bau Beteiligten verpflichtet, aufkommende archäologische Bodenfunde und Befunde gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn unmittelbar und unverändert zu melden.

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG, VERVIELFÄLTIGUNG DER KATASTERKARTE VOM 1984 IN DER ÜBERNAHME VOM 1984 MIT DEM STAND VOM 1984 MIT DER EINMESSUNG VOM 1984. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDEEINMESSUNG) IN DIESEM KATASTERKARTE NACH EINWANDFREIEN STAND VERMESSUNGEN IN DER KATASTERKARTE NACH EINER ÜBERPRÜFUNG UND NOTWENDIGEN ERGÄNZUNG DURCH ERGÄNZENDE EINMESSUNGEN. VERMESSUNGEN VOM 1984 NACHTRÄGLICH EINGEMESSEN. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

AUSGEFERTIGT
Siegburg DEN 30. 4. 88
(SIEGEL)
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS VOM 27.5.1988 ÜBEREIN.
Siegburg DEN 27.5. 88
(SIEGEL)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE VORSTEHENDEN UNTERSCHRIFTEN, SIEGEL UND DATUMANGABEN VOR DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES ÜBERNOMMEN WURDEN.
TROISDORF, DEN 23.10.92
(Behördlicher Leiter)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
TROISDORF, DEN 23.10.92
(Siegburg/Sieglarer Vermessung)

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE
- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GARAGEN, WIRTSCHAFTS-, INDUSTRIEGEBÄUDE
- GRENZPUNKT, GRENZE
- BORDSTEIN
- KANALDECKEL
- EINLAUF
- HYDRANT
- WASSERSCHIEBER
- GASSCHIEBER
- LATERNE
- KABELSCHACHT

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- KABELKASTEN
- TELEFONZELLE
- HOLZMAST
- BETONMAST
- BAUM
- ZAUN
- HECKE
- GRÜNLAND/ WIESE
- LAUBWALD
- MISCHWALD

DIE GEOMETRISCH DARGESTELLTEN GEBÄUDE WURDEN TOPOGRAPHISCH VERMESSEN.

DIESER PLAN IST DER URKUNDE DES BEBAUUNGSPLANES VOM ... BEIGEFÜGT.
TROISDORF DEN 23.10.92
STADTBAUDIREKTOR
(Pietrek)
TECHN. BEIGEORDNETER

ABKÜRZUNGEN

BauGB	BAUGESETZBUCH
BauNVO	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
PlanzV	PLANZEICHENVERORDNUNG
BauONW	LANDESBAUORDNUNG
FStrG	BUNDESFERNSTRASSENGESETZ
StrWG NW	STRASSEN- UND WEGEGESETZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Gesetzliche Grundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127)
Planzeichenverordnung (PlanzV) 90 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419)

Zu diesem Plan gehört ein Textteil.
§ 9 Abs. 8 BauGB i.V. § 9 Abs. 4 BauNVO NW.

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt eine rechtliche Gestaltungssatzung (§ 81 BauO NW).

Übersichtsplan M 1:5000



stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. O 10, Bl. 1
Änderung Nr.: 1
Rechtskräftig seit: 13.5.1993

Der Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungs-/Abschluß-beschluß dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Troisdorf gefaßt am 07.7.92 (§ 2 Abs. 1 und 4 BauGB), ortsüblich bekannt gemacht am (§ 2 Abs. 1 und 4 BauGB).

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet. Chrispath

Die Bürgerbeteiligung hat am 02.8.92 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB) stattgefunden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Offenlegung (Bürgerbeteiligung mit Auslegung) dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Troisdorf am 06.10.92 beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Troisdorf, den 22.10.92 Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 26.10.92 bis einschließlich 26.11.92 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 13.10.92 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Troisdorf, den 20.1.93 Der Bürgermeister (Technischer Beigeordneter)

Die erneute Offenlegung - die eingeschränkte Beteiligung - hat der Rat der Stadt Troisdorf am beschlossen (§ 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Troisdorf, den Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 3 und 2 BauGB). Troisdorf, den Der Stadtdirektor I.V. (Technischer Beigeordneter)

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 15.12.92 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Troisdorf, den 20.1.93 Der Bürgermeister (Chrispath) (Jaax)

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 26.1.93 angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 14.4.93 Az. 35.2.12-9411-38.90 — Köln, den 14.4.93 Der Regierungspräsident In Auftrag (Goldbrunner)

Der Rat der Stadt Troisdorf hat am Troisdorf, den Der Bürgermeister (Ratsmitglied)

Die Bekanntmachung - Inkrafttreten - ist am 13.5.93 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 12 BauGB). Troisdorf, den 13.5.93 Der Stadtdirektor I.V. (Technischer Beigeordneter) (Pietrek)